

BVGer D-308/2015 vom 7. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-308_2015

FR: TAF D-308/2015 du 7 septembre 2015

IT: TAF D-308/2015 del 7 settembre 2015

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist - unter Vorbehalt von E. 7.2.2 hienach - einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage. Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. BVGE 2010/27 E.2.1, S. 367 ff.).

E. 3.3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 29 BV ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn die Gesuchstellenden erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft machen, die ihnen im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für sie rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand. Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf

namentlich nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1 S. 181 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2879/2013 vom 31. Mai 2013, mit Verweis). Namentlich ist auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können. Eine Wiedererwägung fällt ausserdem dann nicht in Betracht, wenn zu deren Begründung lediglich unsubstanzierte Behauptungen aufgestellt werden und aus der Rechtsschrift die tatsächlichen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes hindeuten sollen, nicht ersichtlich sind. Hingegen ist auf ein Gesuch einzutreten, wenn die gesuchstellende Person Tatsachen vorbringt, die an sich geeignet sein könnten, zu einer anderen Entscheidung zu führen.

E. 4

Vorweg ist zu prüfen, ob infolge Ablaufs der ursprünglich bis zum 29. Januar 2015 laufenden Überstellungsfrist ein Übergang der Zuständigkeit für das Asyl- und Wegweisungsverfahren der Beschwerdeführerin von Malta auf die Schweiz erfolgt ist.

E. 4.1

Art. 29 Dublin-III-VO regelt die Überstellung von Antragstellern auf internationalen Schutz/bestimmten Drittstaatangehörigen in den nach der Dublin-III-VO zuständigen Mitgliedstaat (vgl. Christian Filzwieser / Andrea Sprung, Dublin III-Verordnung, Das Europäische Asylzuständigkeitssystem, Wien 2014, K1 zu Art. 29). Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Bestimmung regelt zunächst, dass die Überstellungsfrist sobald als praktisch möglich zu erfolgen hat. Die (allgemeine) Maximalfrist für die Überstellung beträgt sechs Monate ab Zustimmung beziehungsweise der Entscheidung über einen Rechtsbehelf, falls dieser aufschiebende Wirkung hat (vgl. a.a.O. K2 zu Art. 29).

E. 4.1.1

Der Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung ist unter schweizerischem Recht die Beschwerde in "Verfahren für die Dublin-Fälle" (Marginalie von Art. 107a AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet darüber als einzige und letzte Gerichtsstanz (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Aufgrund der spezialgesetzlichen Bestimmung von Art. 107a AsylG hat die Beschwerde von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (Abs. 1), wobei die asylsuchende Person innerhalb der Beschwerdefrist die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen kann (Abs. 2), das Bundesverwaltungsgericht innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Antrags nach Absatz 2 darüber entscheidet; wird die aufschiebende Wirkung innerhalb von fünf Tagen nicht gewährt, kann die Wegweisung vollzogen werden (Abs. 3). Demnach kommt es zu einer Unterbrechung der Überstellungsfrist im Sinne von Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO nur, wenn der Beschwerde die aufschiebende Wirkung gerichtlich zuerkannt worden ist. Wird der entsprechende Antrag in einer Zwischenverfügung abgelehnt oder gegenstandslos durch einen direkten Beschwerdeentscheid, so wird die Überstellungsfrist nicht unterbrochen. Massgebend bleibt alsdann die Anerkennung des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch den ersuchten Mitgliedstaat (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO). Die Annahme des Mitgliedstaates erfolgt entweder durch ausdrückliche Zustimmung innert der Antwortfrist oder dadurch, dass die Zustimmung mit Ablauf der Antwortfrist von zwei Monaten fingiert wird (Art. 22

Abs. 1 und Abs. 7 Dublin-III-VO; siehe hierzu auch Urteil E-885/2015 des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juni 2015 E. 5.4). Die Aussetzung des Vollzuges gestützt auf Art. 56 VwVG bis zum Eintreffen der Akten hat keine unterbrechende Wirkung (vgl. BGVE 2014/31 E. 6.6). Wird allerdings die Vollzugaussetzung in einer Zwischenverfügung nicht aufgehoben, kommt dies faktisch einer Gewährung der aufschiebenden Wirkung während des ganzen Beschwerdeverfahrens gleich (vgl. Sabrina Ghielmini / Constantin Hruschka, Die Wirkung von Fristen in Dublin-Verfahren, Justiziabilität und Berechnung, ASYL 4/10 S. 9 ff., S. 13). In einem solchen Fall erfolgt eine Unterbrechung der Frist und die Überstellungsfrist beginnt mit der endgültigen Entscheidung über die Beschwerde neu zu laufen (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO; vgl. wiederum Urteil E-885/2015 E. 5.4).

E. 4.1.2

Gemäss Dublin-III-VO wird der um Überstellung ersuchende Staat zuständig, wenn die Überstellung nicht innert der vorgesehenen Frist vollzogen wird (Art. 29 Abs. 2 und Abs. 3 Dublin-III-VO). Keine Anwendung findet diese Regelung bei Rechtsmissbrauch, und ausnahmsweise auch dann nicht, wenn bei verspäteter Überstellung der Bestimmungsstaat seine Zuständigkeit durch konkludentes Verhalten auch nach Ablauf der Frist weiterhin anerkennt (vgl. BVGE 2010/27 E. 7.3 und 2014/31 E. 7, welche Urteile in Anwendung der damals geltenden Verordnung [EG] Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [nachfolgend: Dublin-II-VO], ergingen, an welcher Rechtsprechung die Neufassung der Dublin-III-VO in materieller Hinsicht nichts geändert hat). Mithin hat die besagte Rechtsprechung weiterhin Bestand.

E. 4.2

In casu stimmten die maltesischen Behörden der Übernahme der Beschwerdeführerin gestützt auf die Dublin-III-VO am 29. Juli 2014 zu. In der Folge erging am 4. August 2014 der Nichteintretensentscheid des BFM, gegen welchen am 21. August 2014 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben wurde. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens liess der damals zuständige Instruktionsrichter den Vollzug der Überstellung gestützt auf Art. 56 VwVG per sofort einstweilen aussetzen, wobei der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung in der Folge durch den direkten Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. August 2014 gegenstandslos wurde, weshalb darüber im Urteil nicht zu befinden war. Mithin wurde die Überstellungsfrist durch die im Beschwerdeverfahren verfügte und bis zum Abschluss des Verfahrens nicht durch eine Zwischenverfügung aufgehobene Aussetzung des Vollzuges unterbrochen, weshalb die Überstellungsfrist mit der endgültigen Entscheidung über die Beschwerde durch das Urteil vom 29. August 2014 neu zu laufen begann. Diesfalls ist für die Berechnung des Anfangs der Frist (Art. 42 Bst. a Dublin-III-VO) das Urteilsdatum massgebend (vgl. wiederum Urteil E-885/2015 E. 6.2). Das Ende der Frist bestimmt sich nach Art. 42 Bst. c Dublin-III-VO. Demnach begann in casu die Überstellungsfrist am 30. August 2014 erneut und wäre bis zum 28. Februar 2015 gelaufen. Diese ist indes gegenwärtig aus folgendem Grund erneut unterbrochen: Am 18. November 2014 liess die Beschwerdeführerin beim BFM erneut um Asyl beziehungsweise um Wiederwägung des Nichteintretensentscheids vom 4. August 2014 ersuchen und erhob in der Folge gegen den negativen Entscheid des SEM vom 6. Januar 2015 am 15. Januar 2015 beim

Bundesverwaltungsgericht mit einer vorsorglichen Begründung Beschwerde; diese vervollständigte sie per Ablauf der Rechtsmittelfrist am 13. Februar 2015, wobei der damals zuständige Instruktionsrichter zwischenzeitlich (am 19. Januar 2015) den Vollzug gestützt auf Art. 56 VwVG per sofort einstweilen hatte aussetzen lassen; seither wurde diese Verfügung aber nicht durch eine Zwischenverfügung aufgehoben. Mithin wurde die Überstellungsfrist im Lichte der Rechtsprechung besehen (vgl. wiederum BVGE 2014/31 und Urteil E-885/2015) erneut unterbrochen, weshalb die Zuständigkeit nicht auf die Schweiz übergegangen ist.

E. 5

In einem weiteren Schritt ist die Frage zu beantworten, ob die Vorinstanz die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 18. November 2014 zu Recht als Wiedererwägungsgesuch behandelt hat.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin stellte in besagter Eingabe beim BFM unter der entsprechenden Überschrift ausdrücklich ein neues Asylgesuch. Zur Begründung machte sie eine veränderte Sachlage bezüglich der Dokumentation ihres Gesundheitszustands sowie eine veränderte Sach- und Rechtslage betreffend die Rückführung besonders verletzlicher Personen aus der Schweiz in das Erstasyland gemäss dem Dublin-System geltend.

E. 5.2

Das BFM führte in der angefochtenen Verfügung aus, es sei mit Entscheid vom 4. August 2014 auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin vom 15. Mai 2014 nicht eingetreten und habe gleichzeitig die Wegweisung aus der Schweiz angeordnet. Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde sei mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. August 2014 abgewiesen worden, womit die Verfügung in Rechtskraft erwachsen sei. In ihrer Eingabe vom 18. November 2014 mache die Beschwerdeführerin sinngemäss die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung im Wegweisungspunkt an eine nachträglich eingetretene Veränderung der Sachlage geltend. In der Folge wurde die erwähnte Eingabe durch das BFM unter dem Titel eines Wiedererwägungsgesuchs behandelt.

E. 5.3

Prozessgegenstand bei einem Wiedererwägungsgesuch hinsichtlich eines gestützt auf Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG gefällten Nichteintretensentscheids (Dublin-Verfahren) kann lediglich die Frage bilden, ob sich seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens eine nachträglich veränderte Sachlage beziehungsweise Gründe nach Art. 66 Abs. 2 VwVG im Hinblick auf die staatsvertragliche Zuständigkeit des fraglichen Mitgliedstaates (vorliegend Malta) oder hinsichtlich der Völkerrechtskonformität einer Wegweisung dorthin ergeben haben, oder ob seither humanitäre Gründe im Sinne von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 eingetreten sind.

E. 5.4

Vorliegend behandelte das BFM das "neue Asylgesuch" der Beschwerdeführerin vom 18. November 2014 zu Recht als Wiedererwägungsgesuch, da sich das Gesuch gegen die in der Verfügung vom 4. August 2014 festgestellte Unzuständigkeit der Schweiz (und die Zuständigkeit Maltas) richtete und zur Begründung überwiegend nach dem Zeitpunkt der Verfügung beziehungsweise des Urteils vom 29. August 2014 eingetretene Sachverhaltselemente geltend gemacht wurden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der

[vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 20 E. 2.1 m.w.H.). Zudem kann es sich auch insofern nicht um ein erneutes Asylgesuch handeln, als die Beschwerdeführerin keine (neuen) Fluchtgründe geltend macht.

E. 6

Die Beschwerdeführerin bezieht sich im Zusammenhang mit der von ihr geltend gemachten veränderten Sach- und Rechtslage betreffend ihren Gesundheitszustand auf das Urteil Tarakhel. Diesbezüglich wurde die 30-tägige Frist zur Einreichung eines Wiedererwägungsgesuchs gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG durch die Eingabe vom 18. November 2014 an das BFM gewährt. Da auch die in dieser Bestimmung enthaltenen Formerfordernisse der Schriftlichkeit und Begründung eingehalten worden sind, ist die Vorinstanz insofern zu Recht auf die Eingabe eingetreten.

E. 7

Vorliegend gelangt das Gericht zum Schluss, dass eine veränderte Sach- beziehungsweise Rechtslage im wiedererwägungsrechtlichen Sinne vorliegt.

E. 7.1

Soweit sich die Beschwerdeführerin zur Begründung ihres Wiedererwägungsgesuchs und in ihren Ausführungen auf Beschwerdeebene auf das Urteil Tarakhel beruft, vermag sie daraus in materieller Hinsicht nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Diesbezüglich kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und Ausführungen in der Vernehmlassung des Staatssekretariats verwiesen werden, welche sich nach Prüfung der Akten als zutreffend erweisen und denen nichts beizufügen ist (vgl. Sachverhalt Bstn. E und M.a). Mithin ist der diesbezüglich gestellte Beweisantrag auf bei den maltesischen Behörden durch die Schweizer Asylbehörden einzuholende Garantien, wonach die Beschwerdeführerin in Malta eine menschenwürdige Behandlung entsprechend ihrem gesundheitlichen Zustand erwartet, abzuweisen.

E. 7.2

In der Beschwerde werden sodann die Verletzung des rechtlichen Gehörs, die Verletzung der Begründungspflicht sowie die unvollständige und unrichtige Abklärung des Sachverhalts gerügt ([...]).

E. 7.2.1

So habe die Beschwerdeführerin im Wiedererwägungsgesuch vom 18. November 2014 ausdrücklich um Ansetzung einer angemessenen Frist ersucht, damit ein ausführlicher ärztlicher Bericht des sie behandelnden Arztes beziehungsweise von allfälligen Spezialärzten eingereicht werden könne. Ein solcher, fälschlicherweise auf den 9. Dezember 2014 datierter, dem Rechtsvertreter am (...) 2015 zugestellter Bericht habe jener am 9. Januar 2015 beim Staatssekretariat nachgereicht. Indem die Vorinstanz den Antrag auf Fristansetzung mit der Begründung abgewiesen habe, die Beschwerdeführerin habe keinen fachärztlichen Bericht eingereicht, obwohl ihr dazu ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden sei, sei ihr Anspruch auf das rechtliche Gehör verletzt worden. Es sei nicht in ihrer Macht gestanden, die Erstellung eines spezialärztlichen Berichts zu beschleunigen ([...]). Diese Argumentation der Beschwerdeführerin vermag nicht zu überzeugen. So äusserte ihr Rechtsvertreter erstmals im Rahmen des ordentlichen Dublin-Verfahrens der Beschwerde vom 21. August 2014 gegen den Nichteintretensentscheid des BFM vom 4.

August 2014 in pauschaler Weise die Vermutung, dass die Beschwerdeführerin unter sehr schweren psychischen Problemen und Störungen leide, ohne indessen dieses Vorbringen zu substantiieren oder Frist zur Einreichung eines entsprechenden fachärztlichen Berichts zu beantragen. Bereits im Rahmen des in jenem Beschwerdeverfahren ergangenen Urteils D-4684/2014 vom 29. August 2014 wurde denn auch darauf hingewiesen, dass es primär Sache der Beschwerdeführerin sei, allfällige gesundheitliche Probleme geltend zu machen und zu beweisen (vgl. Sachverhalt Bst. C). An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass im Asylverfahren - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - der Untersuchungsgrundsatz gilt. Die Behörde ist demnach verpflichtet, von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (Art. 12 VwVG). Dessen allfällige, in Verletzung der Untersuchungspflicht ergangene unrichtige und unvollständige Feststellung - unter anderem verlangt der Anspruch auf rechtliches Gehör, dass die Behörde die betroffenen Personen tatsächlich anhört, die Vorbringen sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt - bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG), wobei aber dieser in Art. 12 VwVG statuierte Untersuchungsgrundsatz seine Grenze klarerweise an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG) findet, die auch die Substanziierungspflicht tragen (Art. 7 AsylG). Zur Mitwirkungspflicht gehört unter anderem auch, an der Feststellung des Sachverhalts (und zwar von Beginn an bis zum Abschluss des Verfahrens) mitzuwirken und die Asylgründe wahrheitsgetreu darzulegen (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4). Es versteht sich von selbst, dass sich die Mitwirkungspflicht gegebenenfalls auch auf die Feststellung des Sachverhalts in Bezug auf den Gesundheitszustand der gesuchstellenden Person erstreckt. Da aber in diesem Lichte besehen die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in den Akten keinerlei Stütze findet, sind sowohl der in diesem Zusammenhang gestellte Kassationsantrag als auch der Beweisantrag auf weitere spezialärztliche Abklärung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin abzuweisen.

E. 7.2.2

Sodann wird eingewendet, das Staatssekretariat verletze massiv seine Pflicht, die Vorbringen der Beschwerdeführerin sorgfältig und ernsthaft zu prüfen, indem es widerrechtlich behaupte, Malta verhalte sich bei der Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden rechtsstaatlich; dies erhelle umso mehr daraus, dass der Vorinstanz die völlig entgegengesetzten Einschätzungen des Bundesverwaltungsgerichts, verschiedener Menschenrechtsorganisationen und des EGMR vorlägen. Wegen dieser Verletzung der Begründungspflicht sei die angefochtene Verfügung aufzuheben ([...]). Bei dieser Rüge handelt es sich indessen eindeutig um eine sinngemässe Wiederholung des inhaltlich grundsätzlich identischen Vorbringens in der Beschwerde vom 21. August 2014, über welche bereits im Urteil D-4684/2014 vom 29. August 2014 befunden worden ist (vgl. wiederum Sachverhalt Bst. C vorstehend). Mithin ist auf die Beschwerde hinsichtlich der Rüge der Verletzung der Begründungspflicht und des in diesem Zusammenhang gestellten Kassationsantrags nicht einzutreten.

E. 7.2.3

Schliesslich wird in der Beschwerde in formeller Hinsicht eingewendet, das Staatssekretariat habe bezüglich der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin sowie der anzutreffenden Lage in Malta für asylsuchende Personen keine Sachverhaltsabklärungen vorgenommen, obwohl sie ihre gesundheitliche Situation mehrmals gegenüber der Vorinstanz geltend gemacht habe und ihre gesundheitliche Not

bereits im vorgängigen Verfahren ansatzweise belegt habe. Dies wiege umso schwerer, als sich das Staatssekretariat in der angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt stelle, die Beschwerdeführerin vermöge ihren psychischen Gesundheitszustand nicht mittels einer klaren Diagnose eines Facharztes zu belegen ([...]). Auch dieser Einwand erweist sich als unbehelflich. Diesbezüglich ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf E. 7.2.1 und E. 7.2.2 zu verweisen. Mithin liegt keine unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsabklärung vor und ist der in diesem Zusammenhang gestellte Kassationsantrag abzuweisen.

E. 7.3

In ihrer Replik vom 29. April 2015 wendet die Beschwerdeführerin zudem ein, die Ausführungen in der Vernehmlassung vom 8. April 2015 seien grundsätzlich obsolet, weil das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-641/2014 vom 13. März 2015, bei welchem es sich um einen Grundsatzentscheid handle, nicht beachtet worden sei. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Das Bundesverwaltungsgericht hat im erwähnten, zur Publikation vorgesehenen Urteil zur Ermessensüberprüfung festgehalten, dass dem Gericht im Rahmen von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 keine Beurteilungskompetenz in Bezug auf den Ermessensentscheid des SEM (mehr) zukomme und das Bundesverwaltungsgericht nur eingreife, wenn das Staatssekretariat das ihm eingeräumte Ermessen über- beziehungsweise unterschreite oder missbrauche und damit Bundesrecht verletze. Die Beschwerdeführerin übersieht in diesem Zusammenhang, dass die Frage der Ausübung des Selbsteintrittsrechts aus dem Blickwinkel von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 bereits im Rahmen des vorangegangenen Beschwerdeverfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht sowie erneut durch das Staatssekretariat im Rahmen der Vernehmlassung geprüft wurde. Der diesbezüglich gestellte Kassationsantrag ist mithin abzuweisen.

E. 7.4

Zur materiellen Begründung des Wiedererwägungsgesuchs werden eine veränderte Sachlage bezüglich der Dokumentation des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin, woraus sich deren Angehörigkeit zu einer Kategorie von besonders verletzlichen Personen im Sinne des Urteils BVGE 2012/27 ergebe, sowie eine veränderte Sach- und Rechtslage betreffend die Rückführung besonders verletzlicher Personen aus der Schweiz in das Erstasylland gemäss dem Dublin-System vorgebracht. Während des laufenden Beschwerdeverfahrens haben sich aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin und der von ihr eingereichten ärztlichen Unterlagen die Anzeichen verdichtet, dass sie - entgegen den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung - an ernsthaften gesundheitlichen Problemen leidet. In diesem Zusammenhang liess das SEM selbst - nämlich im Rahmen des Schriftenwechsels - am (...) 2015 bei den maltesischen Behörden den Stand des dortigen Asylverfahrens der Beschwerdeführerin abklären, wobei es insbesondere auf deren gesundheitliche Probleme hinwies und um Informationen bezüglich entsprechenden Behandlungsmöglichkeiten ersuchte. Mithin ist im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Dublin-Verfahren bezüglich Malta davon auszugehen, dass die Vorinstanz zumindest zum damaligen Zeitpunkt, wenn auch nicht explizit, davon ausging, dass die Beschwerdeführerin einer Kategorie von Personen mit spezifischer Verletzlichkeit angehört (vgl. BVGE 2012/27 E. 7. 3.1). Insoweit liegt eine wiedererwägungsrechtlich relevante Veränderung der Sachlage vor. In seinem Urteil BVGE 2012/27 hält das Gericht fest, dass bei besonders verletzlichen Personen - wie der

Beschwerdeführerin - im Einzelfall abzuklären ist, ob im Falle der Überstellung nach Malta aufgrund der dortigen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen die Gefahr einer Grundrechtsverletzung besteht (BVGE 2012/27 E. 7.4). Die diesbezüglich von der Vorinstanz bei den maltesischen Behörden getätigten Abklärungen ergaben nicht mehr und nicht weniger, als dass Malta der Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin im Rahmen des Dublin-Verfahrens zugestimmt hat. Zwar ist der Vorinstanz nicht anzulasten, dass die maltesischen Behörden auf die entsprechende Anfrage hin keine verwertbaren Informationen zur vorliegend interessierenden Fragestellung übermittelten. Indessen leitete das SEM daraus - ohne dem Einzelfall gerecht zu werden - bloss in allgemeiner Weise ab, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in die asylrechtlichen Aufnahme- und Unterbringungsstrukturen aufgenommen werde, zumal Malta über eine funktionierende medizinische Infrastruktur verfüge, welche für Personen im Asylverfahren zudem kostenlos zugänglich sei; deshalb - so das SEM weiter - könne sich die Beschwerdeführerin dort an die zuständige Stelle wenden und eine medizinische Behandlung im Rahmen der Aufnahmerichtlinie einfordern, was im Übrigen auch für psychotherapeutische Behandlungen gelte. Mithin hat die Vorinstanz, obwohl nach dem Gesagten davon auszugehen war, dass die Beschwerdeführerin als besonders verletzte Person spezielle Betreuungsbedürfnisse aufweist, welche gemäss dem Urteil BVGE 2012/27 gegen eine Überstellung nach Malta und für eine Behandlung des Asylgesuchs in der Schweiz sprechen könnten, einzig gestützt auf die Wiederaufnahmezusage Maltas an ihrer Einschätzung festgehalten, wonach die Beschwerdeführerin rücküberstellt werden könne; das SEM hat sich dabei nicht den Umständen angemessen, mithin nicht vertieft genug, damit auseinander gesetzt, ob und wie die Beschwerdeführerin in Malta ihrem Gesundheitszustand entsprechend untergebracht und medizinisch betreut werden könnte, sondern lediglich in allgemeiner Weise auf die dortigen asylrechtlichen Aufnahme- und Unterbringungsstrukturen und die medizinische Infrastruktur verwiesen. Diese Hinweise werden der speziellen Situation der Beschwerdeführerin angesichts der obigen Ausführungen nicht gerecht. Namentlich hat die Vorinstanz keine einzelfallspezifische Begründung geliefert, wie die Beschwerdeführerin trotz ihrer besonderen Verletzlichkeit und angesichts der festgestellten mangelhaften Unterbringungssituation in Malta untergebracht und betreut werden kann, ohne dass ihre Grundrechte verletzt werden. Damit hat sie der geltenden und publizierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht Rechnung getragen und diesbezüglich ihre Begründungspflicht verletzt.

E. 7.5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, und die Aufhebung der Verfügung des SEM vom 6. Januar 2015 beantragt wurde. Die Verfügung des SEM vom 6. Januar 2015 ist aufzuheben und die Sache zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das SEM ist gehalten, entweder von seinem Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO in Verbindung mit Art. 3 EMRK Gebrauch zu machen oder bei den Behörden Maltas (erneut) konkret und einzelfallspezifisch abzuklären, wie die Beschwerdeführerin einerseits trotz ihrer besonderen Verletzlichkeit in Malta adäquat untergebracht und betreut werden kann, ohne dass sie Gefahr läuft, in ihren Grundrechten verletzt zu werden, und wie andererseits sichergestellt wird, dass sie tatsächlich Zugang zu der benötigten Behandlung erhält. Die vorinstanzlichen Akten sind, zusammen mit dem Beschwerdedossier, welches ebenfalls Prozessstoff des vorinstanzlichen Verfahrens bilden wird, dem SEM zuzustellen. Auf die weiteren formalen und inhaltlichen Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe und weiteren

Eingaben im Beschwerdeverfahren ist bei diesem Verfahrensausgang nicht mehr einzugehen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 8.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb praxisgemäss auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-11 und 13 VGKE) ist der Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. (...) (inkl. Auslagen und MWSt) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.